

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. 4/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 entfällt das Zitat „§ 10 Abs. 2 DSGVO 2000“ und das Wort „Dienstleister“ wird durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt.

2. § 11a Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung kann unterbleiben, wenn

1. ein Gesetzesvorschlag oder Entwurf einer Verordnung der Durchführung eines Rechtsaktes im Rahmen der Europäischen Union dient, der spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf derart festlegt, dass hinsichtlich der Art und Weise ihrer Umsetzung kein Spielraum verbleibt, oder
2. weder Beschränkungen nach Abs. 1 Z 1 noch spezifische Anforderungen nach Abs. 1 Z 2 vorsieht, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften.“

3. Am Ende von § 11e Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.“

4. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024;
2. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
3. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

5. In § 14 Z 14 wird das Wort „Drittstaatsangehörigen“ durch das Wort „Drittstaatsangehörigen“ ersetzt.

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 11 Abs. 5, § 11a Abs. 3, § 11e Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Das Burgenländische EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz (Bgl. EU-BA-G), LGBl. Nr. 4/2016, ist am 18. Jänner 2016 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes war die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für den Bereich des landesgesetzlich geregelten Berufsrechts

Die Novelle LGBl. Nr. 25/2021 diente der Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

Mit der nunmehr vorliegenden Novelle zum Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz werden vereinzelt Klarstellungen zur besseren Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU vorgenommen:

1. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2018/958/EU sieht eine Bereichsausnahme vor. Dieser stellt klar, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz zu unterziehen sind. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Berufszugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebenso wenig erfasst. Ausschlaggebend für die Anwendung oder Nichtanwendung sind der Inhalt und die Wirkung der Rechtsvorschrift im Hinblick auf den Berufszugang und die Berufsausübung. Damit wird der Berufszugang in gewissen Fällen erleichtert und eine kürzere Ausbildung als ausreichend angesehen.
2. Gemäß Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2018/958/EU wird ein weiterer Prüfungsaspekt zu berücksichtigen sein, soweit dies auf Grund der besonderen Art und Inhalt der neuen Regelung geboten ist („*das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus*“).

Ziel:

Die Novelle dient der Klarstellung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 09.07.2018 S. 25, (CELEX Nr. 32018L0958), soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz (Bgl. EU-BA-G), LGBl. Nr. 4/2016, ist am 18. Jänner 2016 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes war die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für den Bereich des landesgesetzlich geregelten Berufsrechts.

Die Novelle LGBl. Nr. 25/2021 diente der Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

Mit der nunmehr vorliegenden Novelle zum Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz werden vereinzelt Klarstellungen zur besseren Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 5):

Durch die nunmehr unmittelbare Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (**DSGVO**) wird die bisherige Datenschutz-RL 95/46/EG und folglich auch das Datenschutzgesetz 2000, welches die Datenschutz-RL in nationales Recht umgesetzt hatte, ersetzt. Die Bezeichnung „Dienstleister“ wird durch den datenschutzrechtlichen Ausdruck „Auftragsverarbeiter“ in Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersetzt.

Zu Z 2 (§ 11a Abs. 3):

Hier wird in Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2018/958/EU ausdrücklich klargestellt, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Gesetz zu unterziehen. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Berufszugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebenso wenig erfasst.

Zu Z 3 (§ 11e Abs. 2):

Es handelt sich hierbei um eine Umsetzung gemäß Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2018/958/EU. Dieser Artikel bezieht sich auf Regelungen, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen zum Inhalt hat. Betreffen landesrechtliche Vorschriften gemäß diesem Artikel die Reglementierung von Gesundheitsberufen und haben sie Auswirkungen auf die Patientensicherheit, ist gemäß Z 7 das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu berücksichtigen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):

Diese Bestimmung dient zur Aktualisierung der maßgeblichen Bundesgesetze.

Zu Z 5 (§ 14):

Hier wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu 6 (§ 15 Abs. 7):

Dieser regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.